OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000796/2/BL

Datum:
Linz, 28. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang aufgrund eines Vorlageantrages über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27.05.2025 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 04.07.2025, jeweils GZ: BHWL/923180013845/23, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes und des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch der Beschwerdevorentscheidung ersetzt wird, sodass dieser lautet: „Durch die Beschwerdevorentscheidung wird das Straferkenntnis vom 27.05.2025, GZ: BHWL/923180013845/23, insofern abgeändert, als Spruchpunkt 2 und Spruchpunkt 3 zur Gänze gestrichen werden und auch die Vorschreibung der Verfahrenskosten und der Hinweis auf den zu zahlenden Gesamtbetrag entfällt. Die ausgesprochenen Ermahnungen zu Spruchpunkt 1 und 4 bleiben – wie im Straferkenntnis vom 27.05.2025 – aufrecht."

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens oder des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt**:

I.1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ist Halterin der Schäfer-Mischlingshunde C__ und D__. Bei einem Spaziergang der Bf mit den angeleinten Hunden am 13.06.2023 entwischten diese und töteten am 14.06.2023 im Garten des Hauses E-Straße vier Kaninchen. Beide Hunde trugen Kettenhalsbänder ohne Zugstopp.

I.2. Es erging sodann von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) eine Strafverfügung vom 10.07.2023 (nachweislich zugestellt am 12.07.2023). Dabei wurde unter Spruchpunkt 1 der Bf vorgeworfen, dass die Hunde C__ und D__ entgegen § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 nicht entsprechend beaufsichtigt, verwahrt und geführt worden sind, sodass ein Tier gefährdet werden konnte (Tötung der vier Kaninchen). Diesbezüglich wurde eine Geldstrafe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt.
Mit Spruchpunkt 2 wurde das Tragen des Kettenhalsbandes ohne Zugstopp beim Hund C__ und mit Spruchpunkt 3 das Tragen des Kettenhalsbandes ohne Zugstopp beim Hund D__ geahndet, jeweils im Hinblick auf einen Versuch im Zusammenhang mit dem Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden iSd § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 lit. c Tierschutzgesetz (TSchG).

I.3. Die Bf erhob ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt 1 dieser Strafverfügung einen Einspruch vom 14.07.2023.

I.4. In weiterer Folge hat die belangte Behörde ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, im Zuge dessen die nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf befragt wurde und eine schriftliche Stellungnahme abgeben konnte. Inhaltlich ging es in diesem behördlichen Verfahren nur um den Tatvorwurf hinsichtlich der Verwahrung, Beaufsichtigung bzw. Führung der Hunde im Hinblick auf das Oö. Hundehaltegesetz 2002.

I.5. Am 27.05.2025 erging schließlich das hier gegenständliche Straferkenntnis (GZ: BHWL/923180013845/23). Hier wurden der Bf insgesamt vier Verwaltungsstraftatbestände zur Last gelegt:
Mit **Spruchpunkt 1 und 4** wurde jeweils eine **Ermahnung** iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung der Hunde C__ (Spruchpunkt 1) und D__ (Spruchpunkt 4). Im Zusammenhang mit den Übertretungen des **Oö. Hundehaltegesetzes 2002** (Spruchpunkte 1 und 4) wurde die Bf daher ermahnt.
Mit den **Spruchpunkten 2 und 3** wurden gegenüber der Bf jeweils Strafen iHv 100 Euro wegen Übertretungen des **TSchG** im Hinblick auf die Kettenhalsbänder

ohne Zugstopp verhängt (Hund C__: Spruchpunkt 2 und Hund D__: Spruchpunkt 3) und diesbezüglich auch ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 20 Euro vorgeschrieben.

Als Tatzeitpunkt ist jeweils angegeben: „14.06.2023, 05:20 Uhr".

I.6. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 16.06.2025 eine **Beschwerde nur hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3** mit der Begründung, dass bezüglich dieser Vorfälle (Kettenhalsband) bereits die Strafverfügung rechtskräftig geworden ist und daher ein nochmaliger Abspruch und die Vorschreibung von Verfahrenskosten nicht zulässig ist.

I.7. In weiterer Folge erging von der belangten Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 04.07.2025, GZ: BHWL/923180013845/23. Der Spruch lautet:

> „**Der Beschwerde, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 18.06.2025, wird dahingehend stattgegeben, dass das hg. Verwaltungsstrafverfahren bezüglich Spruchpunkt 1 und 2 betreffend den Vorwurf:**
> *Sie haben am 14.06.2023 um 05:20 Uhr Ihre Hunde ‚C__' und ‚D__' entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gehalten, indem die Hunde im Garten des Hauses in E-Straße durch unbekannte Weise in das Freilaufgehege gelangen und vier Kaninchen töteten, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.*
>
> **mit einer Ermahnung erledigt wird.**"

I.8. Die Bf stellte sodann den Vorlageantrag vom 18.07.2025 mit der Begründung, dass die Spruchpunkte des Straferkenntnisses in der Beschwerdevorentscheidung falsch angeführt sind und damit der Beschwerde nicht „stattgegeben" wurde.

II. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und abschließend aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.
Im Vorlageschreiben vom 22.07.2025 hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass das Straferkenntnis „irrtümlich versendet wurde" und „aus Sicht der Behörde … das Verfahren abgeschlossen" ist, da betreffend die Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 die Bf ermahnt wurde und hinsichtlich der Tatbestände im Zusammenhang mit den Kettenhalsbändern und der Übertretungen des TSchG die Strafverfügung rechtskräftig geworden ist. Festgehalten ist im Vorlageschreiben: „Zusammenfassend wurde das hg. Straferkenntnis irrtümlich versendet und leider auch in der Beschwerdevorentscheidung über den falschen Gegenstand

abgesprochen." Beantragt wurde von der belangten Behörde das Straferkenntnis samt Beschwerdevorentscheidung ersatzlos aufzuheben.

Es ergeben sich hinsichtlich des unter Punkt I. dargestellten Sachverhaltes keine Zweifel, sodass auch eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Von einer solchen konnte auch gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da keine Verfahrenspartei eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die Beschwerdevorentscheidung stellt eine neue Entscheidung der belangten Behörde in der Sache dar, die an die Stelle des mit Beschwerde bekämpften Bescheides (hier: Straferkenntnis) tritt und diesen ersetzt. Das Instrument der Beschwerdevorentscheidung bietet dabei die Möglichkeit, dass die Behörde zB inhaltliche Fehler oder Verfahrensfehler bereinigt. Die belangte Behörde wird dadurch zu einer Selbstkontrolle („Selbstreflexion") ermächtigt, deren Filterfunktion zur Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen soll [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 14 VwGVG Rz 4 und Rz 73 (Stand 1.3.2022, rdb.at) mwN aus der Rspr].

Durch einen zulässigen Vorlageantrag ist die Beschwerde wieder unerledigt (vgl. VwSlg 19.271 A/2015). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber geht auf das Verwaltungsgericht über (VwSlg 14.159 A/1994; VwGH 24.01.1997, 96/19/2111; 20.02.1997, 96/06/0110). Beschwerdegegenstand ist dabei die Beschwerdevorentscheidung, wobei Prüfungsmaßstab der Ausgangsbescheid (hier das Straferkenntnis) bleibt [vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 15 VwGVG Rz 27 und § 28 VwGVG Rz 152 (Stand 1.3.2022, rdb.at)].

III.2. Dadurch, dass die Bf ursprünglich nur gegen Spruchpunkt 1 der Strafverfügung einen Einspruch erhoben hat, sind die Spruchpunkte 2 und 3 dieser Strafverfügung (betreffend Kettenhalsbänder und Übertretungen des TSchG) in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend dem Grundsatz „ne bis in idem" war die nochmalige Ahndung dieses Sachverhaltes mit den Spruchpunkten 2 und 3 des Straferkenntnisses vom 27.05.2025 somit nicht zulässig und ist auch – wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben dargelegt hat – irrtümlich erfolgt.

Aufgrund dieses Irrtums hat die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung erlassen und wollte damit wohl das gesamte Straferkenntnis ersetzen, in dem die Ermahnungen hinsichtlich der Tatvorwürfe in Bezug auf das Oö. Hundehaltegesetz 2002 wiederholt werden sollten. Dabei wurden aber irrtümlich zum Teil falsche Spruchpunkte genannt (nämlich: „1 und 2" anstelle von „1 und 4"), sodass die Beschwerdevorentscheidung irreführend ist und auch nicht klar und eindeutig hervorkommt, ob nun die Spruchpunkte hinsichtlich der Übertretungen des TSchG weiter gelten oder nicht.

III.3. Da gegenständlich der belangten Behörde offenbar im behördlichen Verfahren mehrere Irrtümer unterlaufen sind, sodass im Straferkenntnis die Spruchpunkte 2 und 3 nicht hätten aufgenommen werden dürfen und mit der Beschwerdevorentscheidung die Korrektur wohl ebenfalls irrtümlich nicht (ganz) geglückt ist, war durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Spruch der Beschwerdevorentscheidung gänzlich zu ersetzen. Richtigerweise hätte die belangte Behörde nämlich mit der Beschwerdevorentscheidung die Möglichkeit gehabt, das **Straferkenntnis** insofern **abzuändern**, als die unzulässigerweise (und irrtümlich) aufgenommenen Spruchpunkte 2 und 3 hätten entfernt werden können.
Aus diesem Grund hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nun den Spruch der Beschwerdevorentscheidung (die den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet) entsprechend ersetzt und damit klargestellt, dass (bezogen auf das ursprüngliche Straferkenntnis) die Ermahnungen zu Spruchpunkt 1 und 4 aufrecht bleiben (Oö. Hundehaltegesetz 2002) und die Spruchpunkte 2 und 3 (TSchG) sowie die Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrages und der Hinweis auf den zu zahlenden Gesamtbetrag gestrichen werden und damit entfallen.

Dieses Ergebnis (Ermahnungen hinsichtlich der Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und keine nochmalige Bestrafung bezüglich der Übertretungen des TSchG) entspricht sowohl dem Willen der belangten Behörde als auch dem Begehren der Bf. Wenn (durch die verwaltungsgerichtlich geänderte Beschwerdevorentscheidung) nunmehr im Straferkenntnis vom 27.05.2025 nur mehr die Spruchpunkte 1 und 4 aufscheinen und die Spruchpunkte 2 und 3 gänzlich entfallen, wird hierzu keine (neuerliche) Strafe vorgeschrieben und es sind auch keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten. Bei diesem Ergebnis war eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens (hinsichtlich Punkt 2 und 3) – wie in der Beschwerde beantragt – auch nicht erforderlich, zumal das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren (Sachverhalt Kettenhalsbänder) ohnehin bereits rechtskräftig mit der Strafverfügung erledigt und abgeschlossen ist.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde (im Vorlageschreiben) konnte aber auch nicht das „Straferkenntnis samt Beschwerdevorentscheidung" ersatzlos behoben werden, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Übertretungen nach dem TSchG richtet (Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses) und nicht gegen die Ermahnungen im Hinblick auf die Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Spruchpunkte 1 und 4 im Straferkenntnis).

III.4. Da der Beschwerde im Ergebnis stattgegeben wurde, sind auch keine Verfahrenskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzuschreiben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Da sich die Entscheidung auf den einzelfallbezogenen Sachverhalt stützt und gegenständlich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen und auch von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht abgewichen wurde, ist eine Revision nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang